

Lebens gehemmt werden«. Die kritisierten Stellen sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen zu der Kritik Stellung zu nehmen.

- (f) Die Bezirkstage können Fragen erörtern, die von gesamtstaatlicher Bedeutung sind und dazu den zentralen staatlichen Organen Vorschläge unterbreiten. Die anderen örtlichen Volksvertretungen können Fragen erörtern, die über ihren Verantwortungsbereich hinausgehen und dazu den höheren staatlichen Organen Vorschläge unterbreiten²¹.
 - (g) Die Bezirkstage wählen die Richter der Bezirksgerichte und die Bezirksarbeitsgerichte, die Kreistage oder die Stadtverordnetenversammlungen oder die Stadtbezirksversammlungen die Richter der Kreisgerichte und Kreisarbeitsgerichte²² (-> Erl. zu Art. 131).
- 3) Die örtlichen Volksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben und verwirklichen ihre Rechte durch
- (a) Tagungen,
 - (b) durch die Tätigkeit ihrer ständigen und zeitweiligen Kommissionen,
 - (c) durch die Arbeit ihrer Abgeordneten,
 - (d) durch die Tätigkeit ihrer vollziehenden und verfügenden Organe (§ 9 a. a.O.).

Zu (a): Die Bezirkstage tagen mindestens vierteljährlich, die übrigen Volksvertretungen mindestens alle zwei Monate, die Gemeindevertretungen mindestens alle 6 Wochen. Die Tagungen sind durch den Rat einzuberufen. Ein Drittel der Abgeordneten hat das Recht, die Einberufung zu verlangen (§ 10 a. a. O.). Der Rat ist für die Vorbereitungen der Tagungen verantwortlich. Er hat dabei mit den ständigen Kommissionen (-> Erl. 6 f 3) (b) zu Art. 109) zusammenzuarbeiten. Vorlagen können vom Rat, von den Kommissionen, von den Abgeordnetengruppen der Wahlkreise und von den Abgeordneten eingebracht werden (§ 11). Die örtlichen Volksvertretungen haben kein ständiges Präsidium oder ständigen Vorstand. Für jede Tagung ist eine Tagungsleitung zu wählen, die nur für die Dauer der Tagung tätig ist (§ 12 a. a. O.). Sie wird in jeder Tagung für die nächstfolgende Sitzung gewählt. Die Tagungen der Volksvertretungen sind öffentlich. Im Einzelfalle kann der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden. Jedem Bürger, der an einer Tagung teilnimmt, kann das Wort zur Tagesordnung erteilt werden. Mit dem Recht der Beratung können Abgeordnete der Volkskammer und der höheren örtlichen Volks-

21 I 6 e aller Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise

22 § 19 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. 10. 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 756); Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 751); § 150 Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27)